

Fahrtkosten oder Dolmetscherkosten als Mehrbedarfe nach SGB II

§ 21 SGB II Mehrbedarfe

Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Diensthinweise zur Leistungsgewährung

„Der Bedarf ist unabweisbar, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art nach nicht von dem Regelbedarf erfasst ist bzw. einen atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf - *Anm: dies wären z.B. Dolmetscherkosten*) oder aber grundsätzlich im Regelbedarf enthalten ist, aber im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (qualitativer Mehrbedarf - *Anm: dies wären z.B. Fahrtkosten*) ..

...

„Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Leistungsberechtigten vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. ..

...

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelbedarfe als pauschaler Gesamtbetrag gewährt werden, ist es einer leistungsberechtigten Person vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen: Die Leistungsberechtigten haben in ihrem Ausgabeverhalten das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (vgl...). **Dies kann bei besonderen Bedarfen, die in der Summe 10 % des maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen, jedenfalls erwartet werden.** (*Anm: die sogenannten Bagatellgrenze*) Im übrigen ist eine **Berücksichtigung der Umstände der Einzelfalls erforderlich.**“

...

Wird Erwerbseinkommen erzielt, so bleibt dieses davon unberührt. Die leistungsberechtigte Person ist wegen ihres Sonderbedarfes nicht auf die Verwendung des Erwerbstätigenfreibetrags zu verweisen.

...

Bei einem besonderen Bedarf im Sinne des § 21, Abs. 6 handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen (z.B. Waschmaschine, Wintermantel), die durch ein Darlehen ... ausgeglichen werden können. .. Besondere Bedarfe müssen längerfristig oder dauerhaft, zumindest regelmäßig wiederkehrend anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.

Anmerkung: Hervorhebungen und Kursives nicht im Original enthalten